

21.4 Herausgabe von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster (AROK) (§ 28 LplG)

21.4.1 Berechnung der Gebühren

a) Die Daten aus dem AROK werden nach Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Kreise, Regierungsbezirke, Landesgrenzen) abgegeben. Die Herausgabe der Daten aus dem AROK erfolgt im Rahmen der Regelungen zur Datenweitergabe. Die Regelungen sind im AROK-Qualitätssicherungshandbuch definiert und im Internet unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

b) Grundentgelt bei Standardabgabe:

Das Grundentgelt berechnet sich nach der Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte (Punkt, Linie oder Fläche) bezogen auf die Fläche einer Verwaltungseinheit. In dem Grundentgelt ist der Zeitaufwand von einer halben Stunde berücksichtigt.

c) Zuschlag für besondere Datenaufbereitung:

Das Grundentgelt erhöht sich um einen Zuschlag, sofern die Datenabgabe eine besondere Datenaufbereitung erfordert und den Zeitaufwand einer halben Stunde übersteigt. Dies beinhaltet auch die Zusammenstellung mehrerer Themenbereiche.

21.4.2 Grundentgelt nach Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte

als Rasterdaten

bis 2000 Graphikobjekte	0,06 je Graphikobjekt, mindestens 40
-------------------------	--

ab 2001 bis 10000 Graphikobjekte	0,04 je Graphikobjekt
----------------------------------	--------------------------

ab 10001 bis 100000 Graphikobjekte	0,02 je Graphikobjekt
------------------------------------	--------------------------

mehr als 100000 Graphikobjekte	0,01 je Graphikobjekt
--------------------------------	--------------------------

als Vektordaten

bis 2000 Graphikobjekte	0,12 je Graphikobjekt, mindestens 60
-------------------------	--

ab 2001 bis 10000 Graphikobjekte	0,08 je Graphikobjekt
----------------------------------	--------------------------

ab 10001 bis 100000 Graphikobjekte	0,04 je Graphikobjekt
------------------------------------	--------------------------

	mehr als 100000 Graphikobjekte	0,02 je Graphikobjekt
21.4.3	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung nach Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung des Zuschlags ist die Zeit anzusetzen, die für die Bereitstellung der Daten entsprechend der Datenanforderung benötigt wird. Nach der VwV-Kostenfestlegung werden folgende Stundensätze festgesetzt:	
	höherer Dienst	60 Euro
	gehobener Dienst	48 Euro
	mittlerer Dienst	39 Euro
	einfacher Dienst	31 Euro
	Für die erste halbe Stunde wird kein Zuschlag erhoben.	
21.4.4	Auslagen für die Datenabgabe	
	Da die Daten in unterschiedlicher Form abgegeben werden können, werden die Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.	
21.4.4.1	Abgabe als Druckerzeugnis	
	Ausdruck DIN A4, in schwarz/weiß	0,50
	Ausdruck DIN A4, in Farbe	1
	Ausdruck DIN A3, in schwarz/weiß	1
	Ausdruck DIN A3, in Farbe	2
	Plottausdruck DIN A2	10
	Plottausdruck DIN A1	15
	Plottausdruck DIN A0	20
21.4.4.2	Abgabe in digitaler Form	
	Erstellen einer Daten-CD	15 je Daten-CD